

«Verwahrung für Minderjährige wäre ehrlicher»

Während der Vater im Fall Spiez verwahrt wird, muss der Sohn mit 25 entlassen werden - auch wenn er gefährlich ist. Es gibt aber umstrittene Umgehungslösungen.

Adrian M. Moser

Was soll man mit einem 25-jährigen Mann anfangen, der knapp neun Jahre zuvor zusammen mit seinem Vater zwei Menschen auf abscheuliche Weise ermordet hat und bei dem man damit rechnen muss, dass er Ähnliches wieder tun wird? Es ist nicht sicher, aber zumindest besteht die Möglichkeit, dass sich im Fall des Tötungsdelikts von Spiez im Jahr 2022 genau diese Frage stellen wird.

Am 11. Mai 2013 gingen ein Vater und sein damals 16-jähriger Sohn in ein Kinderheim in Spiez und erstachen dort den Heimleiter und seine Lebenspartnerin. Der Vater wurde vor einer Woche vom Regionalgericht Oberland in Thun zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung verurteilt. Für den Sohn jedoch ordnete das Jugendgericht des Kantons Bern am Montag lediglich eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und zusätzlich die Unterbringung in einer geschlossenen Ein-

richtung als Schutzmassnahme an. Das Gericht hatte keine andere Wahl: Vier Jahre sind die Höchststrafe für minderjährige Täter. Die Schutzmassnahme kann höchstens bis zum 25. Geburtstag vollzogen werden. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, minderjährige Täter länger einzusperren - auch dann nicht, wenn sie als gefährlich eingestuft werden.

Erziehung steht im Vordergrund

Die milde Sanktionierung von minderjährigen Tätern ist vom Gesetzgeber gewollt: Man geht davon aus, dass ein Jugendlicher sich noch entwickelt und dass man ihn mit einer Therapie besser beeinflussen kann als einen Erwachsenen. Deshalb steht im Jugendstrafrecht der erzieherische Aspekt der Sanktion im Vordergrund. In einzelnen Extrem-

fällen kommt es aber zu einem Konflikt zwischen der Ambition, dem Jugendli-

«Er übernahm das Wertesystem des dominanten Vaters, von dem er noch in keiner Weise abgelöst erscheint.»

Jugendgericht des Kantons Bern

chen eine zweite Chance zu geben, und dem Ziel, die Gesellschaft vor gefährlichen Mitmenschen zu schützen. Der Täter von Spiez hat nun fünf Jahre Zeit, kein solcher Extremfall zu werden. Die bisherige Entwicklung spricht aber gegen ihn: Er habe sich zum Tatzeitpunkt, wie auch schon zehn Jahre zuvor, in einer massiven persönlichen Krise befunden, unter anderem verursacht durch die zerrütteten familiären Verhältnisse, teilte das Jugendgericht am Montag mit. «Er übernahm das Wertesystem des dominanten Vaters, zu dem er eine sehr enge Beziehung hatte und von dem er noch heute in keiner Weise abgelöst erscheint.»

Bundesgericht billigt Umgehung

Der Strafrechtsprofessor Jonas Weber von der Uni Bern zögert, wenn man ihn fragt, ob es auch für minderjährige Täter die Möglichkeit einer Verwahrung brauche. «Ich glaube», sagt er dann, «dass es in Einzelfällen eine solche braucht.» Einer der Gründe für Webers Haltung: Schon heute gibt es in der Praxis eine Möglichkeit, minderjährige Täter über das 25. Altersjahr hinaus einzusperren. Statt einer Verwahrung wird einfach eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet, die eigentlich für Personen vorgesehen wäre, die sich selber gefährden. Beispielhaft geschehen ist

das im Fall des «Aarauer Dirnenmörders». Dieser hat 2008, mit 17 Jahren, eine Prostituierte vergewaltigt und erdrosselt und gilt weiterhin als gefährlich. Das Bundesgericht hat sich inzwischen mehrere Male mit dem Fall beschäftigt, die fürsorgerische Unterbrin-

gung gebilligt und nun sogar gutgeheissen, dass diese - genau wie eine Verwahrung - im Gefängnis stattfindet.

Weniger motivierte Therapeuten

Die Lehre hat das Bundesgericht dafür stark kritisiert. Weber sagt: «Es wäre ehrlicher, die strafrechtliche Verwahrung auch für minderjährige Täter zu ermöglichen, als mit irgendwelchen nicht dafür vorgesehenen Massnahmen herumzuspielen.» Diese Möglichkeit wird es wohl bald geben: Die eidgenössischen Räte haben dem Bundesrat im vergangenen Sommer den Auftrag erteilt, das Gesetz entsprechend anzupassen.

Obwohl «ehrlicher», sieht Weber darin aber auch eine «grosse Gefahr»: «Wenn nicht mehr sicher ist, dass man einen Täter mit 25 Jahren freilassen muss, sinkt die Motivation, ihn erfolgreich zu therapieren.» Im Strafvollzug für Erwachsene sei es längst so, dass Therapiemassnahmen in vielen Fällen eher der Sicherheit dienen als der Therapie. Dies dürfe im Jugendstrafvollzug nicht geschehen.